

Aktenzeichen: 1C 277/18

Doris Stöhr  
Bachsiedlung 6  
87480 Weitnau

Doris Stöhr Bachsiedlung 6 87480

Praxis Dr. med. Anette Priske  
Hauptstr. 1  
87547 Missen-Wilhams

Deutschland

Ärztliches Attest nach  
gemeinsamen Gespräch  
im Rahmen eines Arztbesuches

Weitnau, den 22.07.2018

### Ärztliches Attest zur Vorlage der Räumungsklage

Versicherte: Frau Doris Stöhr, 26.11.1969

KV.-Nr.. X745473189

Die o.g. Patientin ist auf Grund eines Autounfalles 11. Mai 1991 im Rahmen einer BWK 5-Fraktur mit einer Platte zwischen dem TH7 rechts/ab TH6 links nach traumatischer Wirbelsäulenfraktur 11. Mai 1991 querschnittsgelähmt.

1. Funktionelle Darmstörung, V. A Somatisierungsstörung
2. Motorische und sensible komplette Querschnittslähmung ab TH7 rechts/ab, TH6 links nach traumatischer Wirbelsäulenfraktur 1991, neurogene Blasen - und Mastdarmentleerungsstörung
3. Anlage eines Anus praeter (Dickdarmanlage) wegen Mastdarmstörung
- 4.- 07.04.2011 Operation am Anus praeter (Dickdarmanlage)- Revision e. Anus praeter-Prolaps 30cm Kurzdarmsyndrom

#### Auf Grund folgender Gesichtspunkten kann Frau Stöhr den Gerichtstermin nicht wahrnehmen:

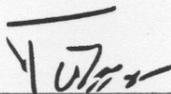
- 1) Frau Stöhr hat eine Ileostoma Anlage mit 30 cm Restdickdarm, indessen kein Stuhl mehr verhärtet werden kann. Der Tagesablauf wird bestimmt durch resorbierte Gallensäure, Reizungen des Magen- und Darmtraktes, das wie sinnbildlich erklärt, als ätzender Zwölffingerdarm Saft ausgeschieden wird. Die chronischen Magenschleimhautentzündungen führen mit sämtlichen Ausprägungen zu Wundheilungsstörungen.
- 2) Durch den verschlimmerten gesundheitlichen Zustand ist die Lebenserwartung verringert und eine höhere Einstufung des Pflegegrades dringlich erforderlich. Eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes, der körperlichen Verfassung im Rahmen der Bettlägerigkeit und das Wahrnehmen zum Termin einer gerichtlichen Räumungsklage wäre vermutlich Ende 2018 realisierbar.

Frau Stöhr sollte 24 Stunden bettlägerig durch pflegerische Maßnahmen versorgt werden. Das aufrechte Sitzen im Bett oder im Rollstuhl ist wegen einer Körperabschwächung und Beckenverkantung durch die zunehmenden Belastungen im Moment noch nicht möglich. Daher sollte Frau Stöhr vorerst Zeit zugesprochen bekommen, um einer erforderlichen Genesung entgegengehen zu können. Ich Bitte Sie die o.g. Punkte meiner Patientin zu berücksichtigen und den Gerichtstermin zu verschieben.

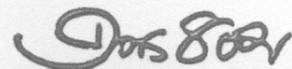
Mit freundlichen Grüßen,



Ärztin, Frau Dr. med. Anette Priske



Pfleger, Manuel Tübner



Pflegeperson, Doris Stöhr

Aktenzeichen: 1C 277/18

Doris Stöhr  
Bachsiedlung 6  
87480 Weitnau

Doris Stöhr Bachsiedlung 6 87480

Praxis Dr. Annette Priske  
Hauptstr. 1  
87547 Missen-Wilhams

Deutschland

Ärztliches Attest nach gemeinsamen Gespräch  
im Rahmen eines Arztbesuches

Weitnau, den 19.07.2018

### Korrektur des sozialmedizinischen Gutachtens

Versicherte Frau Doris Stöhr, 26.11 1969  
KV.-Nr. X745473189

ich die o.g. Patientin bin auf Grund eines Autounfalles 11 Mai 1991 im Rahmen einer BWK 5 Fraktur mit einer Platte zwischen dem TH7 rechts/ab TH6 links nach traumatischer Wirbelsäulenfraktur 11 Mai 1991

- 1 Funktionelle Darmstörung, V. A Somatisierungsstörung
2. Motorische und sensible komplette Querschnittslähmung ab TH7 rechts/ab TH6 links nach traumatischer Wirbelsäulenfraktur 1991 neurogene Blasen und Mastdarmentleerungsstörung

### Folgende Punkte des Pflegegutachtens sind zu berichtigen (siehe Anlage Pflegegutachten)

Modul 1	4.1 1	Positionswechsel im Bett
Modul 4	4.4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers
	4.4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes
	4.4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers
	4.4.8	Essen
Modul 5	4.5.9	Versorgung mit Stoma

### Abhandlung der Richtigstellungen des Gutachtens

- 1) Im sozialmedizinischen Gutachten wurde § 37 SGB XI angegeben, anstatt § 36 SGB XI durch den vorhandenen Dienstleistungsvertrag zwischen der Pflegeperson und der Fa. Mayabaum Publishing ltd.
- 2) Pflegeperson hat eine BWK 5-Fraktur mit einer Beckenverkantung die ein aufrichtiges Sitzen nicht ermöglicht und die gesamte motorische Fähigkeiten des Oberkörpers einschränkt. Eine Selbstständigkeit in der Selbstversorgung kann daher ausgeschlossen werden. Dazu kommt die Viscoelastische Dekubitus Matratze die ein Abstützen mit den Händen und Armen durch das tiefen Einsinken sehr viel körperliche Kraft in Anspruch nimmt und für die Pflegeperson schwierig gestaltet zu werden. Zudem erleidet Frau Stöhr an Einschränkungen an motorischen Fähigkeiten in den Händen, Arme- und Fingerspitzengefühlstörungen die eine akkurate Handhabung einschränkt.

Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Palliativmedizin  
Hauptstraße 1 87547 Missen-Wilhams  
Tel. 08320-520 Fax 08320-1053  
Email: annette.priske@gmx.net  
BSNR 708058600 / LANR 764407301

1 von 3

- 3) Die Pflegeperson hat eine Ileostoma Anlage (ätzender Stuhl) mit 30 cm Restdickdarm indem aber durch eine Fehloperation 2010/11 kein Stuhl mehr verhärtet werden kann, sondern als ätzender Zwölffingerdarm Saft ausgeschieden wird. Der Tagesablauf wird bestimmt durch resorbierte Gallensäure die zu Verätzungen des Magen- und des Darmtraktes führt und nur durch Präventionsmaßnahmen aus der Heilmedizin gelindert werden kann.
- 4) Der Dienstleistungsvertrag (Pflegevertrag) der Fa. Mayabaum Publishing Ltd. wurde zwar in der Begutachtung benannt und akzeptiert im gutachten aufgeführt, allerdings nicht mit der richtigen Adresse beziffert die nach der neuen DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) unwiderruflich zu berichtigen ist.
- 5) Ein Antrag auf Höher Einstufung der Pflege wurde beantragt durch eine massive Veränderung der Pflegesituation die im folgenden beschrieben werden;

Durch die zweijährige finanzielle Unterversorgung des Landratsamt Oberallgäu erleidet die Pflegeperson eine Unterernährung Ihrer schweren Magen- und Darmerkrankungen und kann sich nicht die lebensnotwendigen Naturheilmittel wie Kuren, Säfte, usw. aus der natürlichen Heilmedizin besorgen um die schwere Magenverbrennungen ihrer Erkrankung zu lindern.

Ebenso muss sich die Pflegeperson auf Grund ihrer multiplen Medikamenten- und Chemieallergie ausreichend durch gesonderte Nahrung aus biologischem Anbau und Lebensmittelgeschäften ernähren, die sie wegen Ihrer Erkrankung benötigt. Der Einkauf in einem Lebensmitteladen, indem Putz- und Ätzmittel gelagert und verkauft werden, sowie gespritztes Obst und Gemüse kann für Frau Stöhr tödlich sein.

Grundsicherungsleistung darf nicht vom Landratsamt Oberallgäu gekürzt werden wegen drohender Obdachlosigkeit, pflegerischer 24 Stunden Versorgung und Ernährung für die querschnittsgelähmte Pflegeperson Frau Stöhr. Durch die Einstellung der Krankenversicherungsbeiträge seitens des Landratsamt Oberallgäu konnte zudem kein Zugang zur ärztlichen Versorgung für die Pflegeperson mehr gewährleistet werden und dadurch sind ihr und dem Pfleger gesundheitliche Schäden zugefügt wurden, auch konnte kein Besuch beim Zahnarzt mehr stattfinden wegen der Ruhestandsmahnung die für Frau Stöhr lebensnotwendig sind.

In der 24 Stunden Pflege und Bettlägerigkeit muss eine regelmäßige Mietzahlung und Sicherstellung der Wohnung für Frau Stöhr gewährleistet sein. Zur Pflege muss der Pfleger die Wohnung 24 Stunden betreten dürfen ohne dafür Geldzahlungen an das Landesamt Oberallgäu zahlen zu müssen oder in seiner Arbeit und Dienstleistung kontrolliert, sowie sittenwidrig beeinträchtigt zu werden.

Hinsichtlich dessen wurde ein Mehraufwand der Pflegebedürftigkeit verursacht der zur Abhängigkeit und Überforderung des Pflegers führte, der nach dem zweijährigem Rechtsstreit mit dem Landratsamt Oberallgäu eine erhebliche und massive Lebenszerstörung erlitt. Ein Ersatzpfleger kann und konnte somit nicht finanziert werden der allerdings lebensnotwendig ist um eine adäquate Pflegeversorgung der Pflegeperson weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Verhinderungspflege reicht bei weitem nicht aus den Pfleger durch den Mehrbedarf zu entlasten und bei diesem umfangreichen Ausmaß der Pflegeversorgung vertragliche und gesetzliche Regelungen recht auf Urlaubstage um die Pflege von Frau Stöhr nicht zu gefährden.

Laut vorliegenden Vertrag hat meine Pflegeperson Anrecht auf Unterstützung einer Ersatzpflegekraft die jedoch nicht zur Begutachtung herangezogen worden. Schließlich ist Verhinderungspflege durch die enorme körperliche Belastungen und die 24 Stunden Pflege nicht ausreichend, um eine akkurate lebensnotwendige Versorgung gewährleisten zu können. Die Krankenkassen sind verpflichtet zum Erhalt und zur Verbesserung der Gesundheit ihrer Patienten beizutragen.

Pflegeperson Frau Doris Stöhr hat mit gemeinsamer Kooperation mit der Krankenkasse das Stehgerät und Arm-und Beintrainer erhalten. Damit die richtigen Handhabungen und Positionen an den Geräten eingestellt werden können, muss man die Pflegeperson speziell mit ihren Erkrankungen kennen. Dafür muss ein weiterer Ersatzpfleger in die Pflege und in den vorhandenen therapeutischen Maßnahmen speziell eingegliedert und vorbereitet werden.

Hausarztpraxis  
**Dr. med. Annette Priske**  
 Fachärztin für Allgemeinmedizin  
 Palliativmedizin  
 Hauptstraße 1 87547 Missen-Wilthams  
 Tel. 08320-520 Fax 08320-1053  
 Email: annette.priske@gmx.net  
 BSNR 708058600 / LANR 764407301



Examinierte Pfleger und Pflegedienstleister sind bei Frau Stöhr durch ihre Medikamenten- und Chemieallergie nicht einsetzbar. Der Pflegedienstleister, Fa. Mayabaum Publishing Ltd, verpflegt und versorgt nur mit vegetarischen Naturheilmittel und biologischen Lebensmittel. Eine signifikante gesundheitliche Verbesserung wurde bei Frau Stöhr dadurch festgestellt im Zusammenhang ihrer multiplen Medikamenten- und Chemieallergie und Unverträglichkeit die bei Kontaktaufnahme zu Chemie und/oder Medikamenten führt bei Frau Stöhr zu toxikologischen Vergiftungsanfällen.

Zudem wird Frau Stöhr ständig mit der Postadresse des Pflegedienstleisters und Pflegers der Fa. Mayabaum Publishing angeschrieben. Briefzustellungen müssen an den Dienstleister Herrn Tübner oder seiner vertraglichen Firmenadresse richtig adressiert und zugestellt werden, was auch der neuen DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) umgehend zu berichten ist. Auch sollten die notariell hinterlegten geschützten Urkunden, sowie Markenrechte geachtet werden die das gesundheitliche Wohl von Frau Stöhr und ihr Laufwerk im Rahmen ihres Querschnittes schützen.

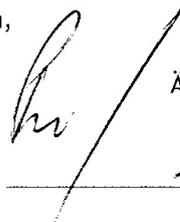
Ebenso sind die Belastungen unerträglich für Frau Stöhr die durch die falsche Adressierung, dass der Pfleger Herrn Tübner an die Privatadresse von Frau Stöhr als Manuel Tübner, Bachsiedlung 6 in 87480 Weitnau angeschrieben wird, dort aber nicht wohnhaft und angemeldet ist, sondern vertraglich an seine Geschäftsadresse kontaktiert werden muss. Intuitionen werden dadurch irreführt und das Leben von Frau Stöhr in die falsche Beurteilungen von Ämtern und Behörden, sowie Gerichte verwickelt, welche die gesamte lebensnotwendige Ordnung im Leben von Frau Stöhr und auch die Existenz von ihrem Pfleger Herrn Tübner fehlerhaft und enormer Schaden zugefügt wird.

Auf Grund langfristiger fehlerhafter adressierten Briefzustellungen für Pfleger Herrn Tübner wurde Frau Stöhr durch diese Handlung im Rahmen Ihrer schweren Darmerkrankung **Ileostoma** (Dünndarmausgang) Syndrom schwer belastet was zu aggressivem lebensgefährlichem Stuhlgang bei Frau Stöhr führt. Durch die zusätzlichen Belastungen wird der Innenbauchraum von der Pflegeperson gereizt, das mit Symptome wie Rötungen, Stechen, Jucken und Brennen einhergeht. Eventuell kann die Magenwand oder der Darm vom aggressiven Stuhlgang so stark verätzt werden, das zu starken brennenden Hautirritationen auf der Bauchdecke und Innenbauchraum Verbrennungen führt, und das folglich zu einem lebensgefährlich Magendurchbruch führen kann.

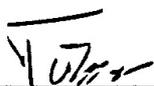
Diese aufgezählten o.g Punkte in dem Pflegegutachten für die Pflegeperson Frau Doris Stöhr sind eindeutig widerlegt. Demnach ist unverzüglich eine neue Bewertung des sozialmedizinischen Gutachten zu überprüfen und der Höher Einstufung durch die pflegerische Mehrbelastung stattzugeben. Bei weiterer falschen Angaben und Berechnungen behält sich der Dienstleister Mayabaum Publishing vertragsrechtliche und markenrechtliche Schritte vor.

Eine Korrektur des MDK sozialmedizinischen Gutachtens ist somit lebensnotwendig für Pflegeperson Frau Stöhr und dient auch zur verbesserten Lebensqualität und zum Schutze der Existenz- und Lebensgrundlage des Pflegers Herrn Tübner. Die Krankenkassen sind verpflichtet zum Erhalt und zur Verbesserung der Gesundheit ihrer Patienten beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen,

 /  
 Ärztin, Frau Dr. Anette Priske  


**Hausarztpraxis**  
**Dr. med. Anette Priske**  
 Fachärztin für Allgemeinmedizin  
 Palliativmedizin  
 Hauptstraße 1 87547 Missen-Wilhams  
 Tel. 08320-520 Fax 08320-1053  
 Email: anette.priske@gmx.net  
 BSNR 708058600 / LANR 764407301



Pfleger, Manuel Tübner



Hilfebedürftige Pflegeperson, Doris Stöhr

**Anhang**

- Korrigiertes sozialmedizinisches Gutachten vom MDK